



Gemeinde Pliening  
**19. Änderung des Flächennutzungsplans mit  
integriertem Landschaftsplan „Sondergebiet  
Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen  
Pliening und Landsham-Moos“**

## Teil D1 - Begründung

Fassung vom 29.01.2026

Entwurf



Erarbeitet für die Gemeinde Pliening von:



Büro Dietmar Narr  
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling  
Telefon: 08161-98928-0  
Email: nrt@nrt-la.de  
Internet: www.nrt-la.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangssituation</b> .....	<b>4</b>
2.1	Lage im Raum und Änderungsbereich.....	4
2.2	Städtebauliche und grünordnerische Bestandsanalyse.....	4
2.2.1	Stadtbild / Landschaftsbild .....	4
2.2.2	Oberflächengewässer / Grundwasser .....	5
2.2.3	Denkmalpflege / Archäologie .....	5
2.2.4	Altlasten / Bodenbelastung .....	5
2.3	Planerische Ausgangslage .....	5
2.3.1	Landes- und Regionalplanung .....	5
2.3.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan .....	7
2.4	Rechtliche Ausgangslage .....	7
2.4.1	Rechtsverbindliche Bebauungspläne .....	7
2.4.2	Naturschutz .....	8
2.4.3	Wasserschutz / Oberflächengewässer .....	8
2.4.4	Eigentumsverhältnisse.....	8
2.5	Restriktionen für die verbindliche Bauleiplanung.....	8
<b>3</b>	<b>Ziele der Planung</b> .....	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Bedarf</b> .....	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Ziele</b> .....	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b>Standortvarianten</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Inhalt der Planung</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Künftige Darstellung</b> .....	<b>10</b>
<b>4.2</b>	<b>Erschließung</b> .....	<b>10</b>
<b>4.3</b>	<b>Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>11</b>

## **1 Anlass und Erfordernis der Planung**

Im Gemeindegebiet Pliening ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich zwischen Pliening und Landsham-Moos geplant. Ziel ist die Entwicklung eines Standorts für erneuerbare Energien auf regionaler Basis.

Um das Vorhaben baurechtlich zu ermöglichen, hat der Gemeinderat Pliening in der Sitzung vom 26.10.2023 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“ beschlossen.

Der Bebauungsplan für das Vorhaben wird im Parallelverfahren aufgestellt.

## 2 Ausgangssituation

### 2.1 Lage im Raum und Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich befindet sich zwischen Pliening und Landsham-Moos und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 2146, Gemarkung Pliening. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt 5,2 ha.

Die Größe des Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung weicht geringfügig vom Umgriff des Bebauungsplanes ab. Für den Bebauungsplan muss auch die Erschließung gesichert sein. Daher ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig größer als der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.



Abbildung 2: Luftbild mit Änderungsbereich (rote Linie), ohne Maßstab (Quelle: Geoportal Bayern)

## 2.2 Städtebauliche und grünordnerische Bestandsanalyse

### 2.2.1 Stadtbild / Landschaftsbild

Der Änderungsbereich befindet sich im ländlichen Außenbereich, ist eben und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die umliegenden Flurstücke werden ebenfalls als Acker- und Grünland genutzt.

Der Änderungsbereich und sein direktes Umfeld weisen keine besonders landschaftsbildprägenden Strukturen auf.

Östlich und westlich grenzt ein Feldweg an den Änderungsbereich an. Etwa 700 m südlich verläuft die Erdinger Straße zwischen Pliening und Landsham. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 600 m Entfernung zur südlichen Flurstücksgrenze.

## 2.2.2 Oberflächengewässer / Grundwasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich und dessen direktem Umfeld.

Die Grundwassermessstelle Pliening 556A, ca. 1,5 km vom Änderungsbereich entfernt, liegt bei einer Geländehöhe von 503,53 m ü. NN. Der mittlere Wasserstand an dieser Messstelle beträgt 499,85 m ü. NN, der höchste 501,47 m ü. NN. Grundwasserleiter sind hier Quartäre Schotter.

## 2.2.3 Denkmalpflege / Archäologie

Im Änderungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt bzw. gemeldet. Rund 35 m südlich des Änderungsbereichs befindet sich laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ein Graben eines Grabenwerkes unbekannter, möglicherweise römischer Zeitstellung. Aufgrund der großen Zahl von bekannten Bodendenkmälern in der weiteren Umgebung und der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Änderungsbereich weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

## 2.2.4 Altlasten / Bodenbelastung

Es sind keine Altlasten im Änderungsbereich bekannt.

## 2.3 Planerische Ausgangslage

### 2.3.1 Landes- und Regionalplanung

Nummer	Ziel/Grundsatz	Berücksichtigung bei der Flächennutzungsplanänderung
<b>Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023)</b>		
5.4.1 (G)	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die als Sondergebiet „Sonnenenergie“ dargestellt werden soll, um eine nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien und der dafür benötigten Infrastruktur gerechtfertigt.  Darüber hinaus ist eine Nutzung als Extensivgrünland unter den Photovoltaik-Modulen weiterhin möglich. Nach Beendigung der Laufzeit kann die ursprüngliche Nutzung wieder auf der Fläche etabliert werden.

Nummer	Ziel/Grundsatz	Berücksichtigung bei der Flächennutzungsplanänderung
6.1.1 (Z)	Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.	Ziel der Flächennutzungsänderung ist die Entwicklung eines Standorts für erneuerbare Energien (Freiflächen-Photovoltaik-Anlage) zum Zweck einer sicheren und regionalen Energieversorgung der Bevölkerung sowie der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes.
6.2.1 (Z)	Erneuerbare Energien sind dezentral und in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.	Ziel des Vorhabens ist der Ausbau ressourcenschonender Energieerzeugung in Bayern mittels der Installation von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.
<b>Regionalplan 14 München</b>		
B IV 7.1 (G)	Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimafreundlich und für die Verbraucher günstig sein.	Das Vorhaben entspricht diesem Grundsatz.
7.3 (G)	Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen.	Das Vorhaben entspricht diesem Grundsatz.
7.4 (G)	Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und in räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.	Die Solarstromerzeugung ist ein bedeutender Pfeiler der Energiewende in Bayern. Um das Potenzial der Sonnenenergie vollständig zu nutzen, sind neben den Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden, auch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ein zentraler Baustein einer CO <sub>2</sub> -neutralen Stromerzeugung.  Eine entsprechende Planung kann Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wirtschaftlich effizient gestalten und dennoch eine ökologische Aufwertung der darunterliegenden Flächen durch entsprechende Begrünung und Pflege gewährleisten.

Hinsichtlich der in übergeordneten Planungen dargelegten Zielen des Umweltschutzes wird auf den Umweltbericht verwiesen.

## 2.3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan



**Abbildung 3: Ausschnitt bisheriger Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich, ohne Maßstab**

Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Acker- / Grünlandfläche dar. Als Bewirtschaftungsempfehlung zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist eine Strukturanreicherung in landwirtschaftlich ausgeräumter Flur durch Anlage von Hecken und Feldgehölzen Acker, und Wiesenrandstreifen dargestellt.

Nördlichen und westlich des Änderungsbereichs verlaufen Hochspannungsleitungen einschließlich Schutzzone.

Im Osten des Änderungsbereichs ist das Bodendenkmal B 26 gekennzeichnet.

## 2.4 Rechtliche Ausgangslage

### 2.4.1 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Im Änderungsbereich und dessen direktem Umfeld liegen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vor.

#### **2.4.2 Naturschutz**

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG, europäische Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotopie vorhanden.

Die Belange des Artenschutzes werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

#### **2.4.3 Wasserschutz / Oberflächengewässer**

Der Änderungsbereichs liegt außerhalb wassersensibler Bereiche oder von Trinkwasserschutzgebieten.

#### **2.4.4 Eigentumsverhältnisse**

Das Flurstück Nr. 2146, Gemarkung Pliening befinden sich im Besitz der Gemeinde Pliening.

#### **2.5 Restriktionen für die verbindliche Bauleitplanung**

Es sind keine wesentlichen Restriktionen für die verbindliche Bauleitplanung zu erwarten.

### **3 Ziele der Planung**

#### **3.1 Bedarf**

Um die Erderwärmung langfristig zu begrenzen, muss der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden. Eine zukunftsfähige, bedarfsgerechte Energieversorgung für alle Menschen muss daher klimaneutral sein.

#### **3.2 Ziele**

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die rechtliche Grundlage für das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Ziel ist die Entwicklung eines Standorts für erneuerbare Energien (Freiflächen-Photovoltaik-Anlage) auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Hierzu soll die Fläche als Sondergebiet „Sonnenenergie“ ausgewiesen werden.

Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zur regionalen und nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden. Dabei werden die Belange von Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt sowie ein möglichst geringer Versiegelungsgrad angestrebt.

#### **3.3 Standortvarianten**

*Siehe Kap. 5 im Umweltbericht*

## 4 Inhalt der Planung

### 4.1 Künftige Darstellung

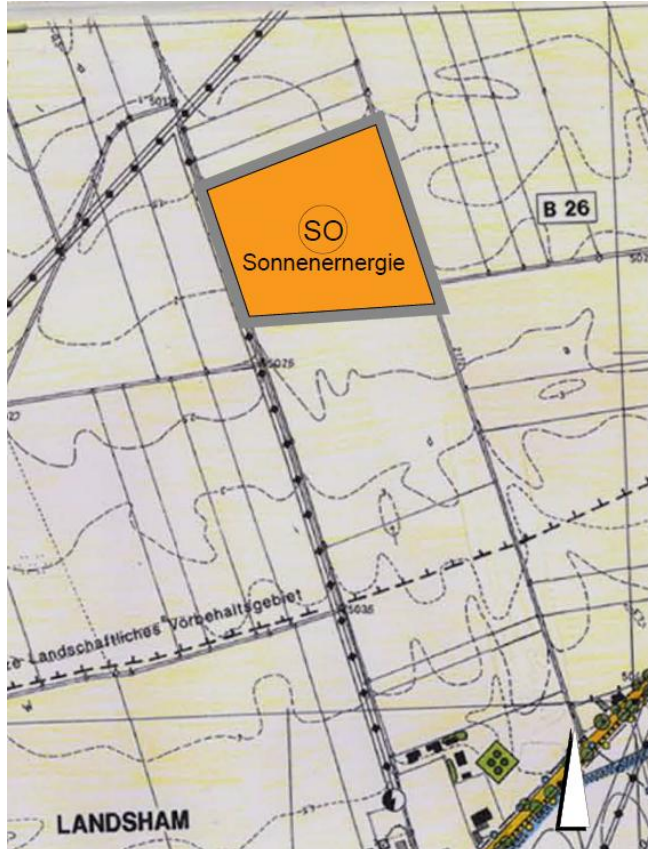


Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Flächennutzungsänderung, ohne Maßstab

### 4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den westlich angrenzenden öffentlich gewidmeten Feldweg.

Es fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück versickert werden.

Die Einspeisung erfolgt voraussichtlich in die nahe gelegene Mittelspannungsleitung.

### 4.3 Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen

Im Zuge der Umsetzung der geplanten PV-Anlage kommt es zu Auswirkungen auf ackerbrütende Vogelarten. Die dauerhaften Verluste an Lebensraum und Lebensstätten werden frühzeitig durch CEF-Maßnahmen für Ackerbrüter ( $A_{CEF}$ ) im engeren Umfeld ausgeglichen. Die dauerhaften Verluste an Lebensraum und Lebensstätten werden frühzeitig durch CEF-Maßnahmen für Ackerbrüter ( $A_{CEF}$ ) im engeren Umfeld ausgeglichen. Somit können die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch von Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Die Flächengröße beträgt 1,5 ha.

Das der Bauleitplanung zugrunde liegende Vorhaben wurde zudem gemäß den Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 geprüft und bewertet. Danach liegt kein zusätzlicher bauplanungsrechtlicher Ausgleichsbedarf vor.

## **5 Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Mit dem gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung ist mit folgenden wesentlichen Auswirkungen zu rechnen:

- Veränderung des Landschaftsbilds
- Verbesserung der regionalen und nachhaltigen Energieversorgung
- Verlust von Flächen für die Landwirtschaft
- Verlust von Lebensraum für Offenlandbrüter (Feldvögel) sowie Ausgleich durch Ausgleichsflächen im Umfeld

## **6 Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Ein gesonderter Umweltbericht ist unter Teil D2 Bestandteil der Planunterlagen.

## **7 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist der Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m<sup>2</sup> oder mehr UVP-pflichtig. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist hier nicht erforderlich, da das Vorhaben die zulässige Grundfläche von höchstens 100.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.